



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Siegfried PharmaChemikalien  
Minden GmbH  
Karlstraße 15  
32423 Minden

20. Juni 2022

Seite 1 von 28

Aktenzeichen  
700-53.0040/21/4.1.19  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231

## Genehmigungsbescheid

zur Änderung der BImSchG-Anlage 06 „Mehrprodukte – Anlage 1 – durch Produktionsneubau I804 mit Nebeneinrichtungen

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 12.10.2021 (Eingang am 25.10.2021) wird aufgrund § 16 / § 6 / § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.19 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

### Genehmigung

zur Änderung der BImSchG-Anlage 06 Mehrprodukte –Anlage 1 – durch Produktionsneubau I804 mit Nebeneinrichtungen erteilt.

### Gegenstand dieser Genehmigung

#### Änderungen der Mehrprodukte-Anlage 1, BImSchG-Anlage 06:

1. Errichtung und Betrieb von fünf neuen Produktionsanlagen als Vielstoffanlage in einem neuen Gebäude I804 zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen i. V. m. der Errichtung und dem Betrieb von vier neuen Betriebseinheiten (BE 5.02 Synthesestraße 2, 6.02 Abfüllanlage 2, 6.03 Abfüllanlage 3 und 7.02 Synthesestraße 3)
2. Erhöhung der Produktionskapazität der Mehrprodukte-Anlage 1 von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen um 1.000 t/a auf zukünftig insgesamt 1.710 t/a
3. Nutzung des Tanklagers S (BE 1.01) zum Bezug von flüssigen Einsatzstoffen und zur Sammlung von flüssigen Abfällen
4. Nutzung des Gefahrstofflagers (BE 1.02) zum Bezug von Einsatzstoffen

Leopoldstraße 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

5. Erweiterung der Versorgung I805/I804 (BE 2.05) um neue Anlagenteile
6. Erweiterung der Entsorgung I805/I804 (BE 2.06) um neue Anlagenteile, Änderung von bestehenden Anlagenteilen i. V. m. der Änderung einer Maßnahme zur Verhinderung von Störfällen und der Änderung der Lage der Emissionsquelle I805 C001
7. Erweiterung der Reinigung I805/I804 (BE 2.07) um neue Anlagenteile
8. Errichtung und Betrieb einer neuen Gebäudetechnik (BE 2.08)
9. Errichtung und Betrieb einer Fass- und Gebinde-Bereitstellungsfläche im Sinne von § 2 Absatz 10 AwSV in Gebäude I804 für 16 t feste, wassergefährdende Stoffe
10. Errichtung und Betrieb einer Fass- und Gebinde-Bereitstellungsfläche im Sinne von § 2 Absatz 10 AwSV in Gebäude I804 für 16 m<sup>3</sup> feste und flüssige wassergefährdende Stoffe
11. Errichtung und Betrieb einer Fass- und Gebinde-Bereitstellungsfläche im Sinne von § 2 Absatz 10 AwSV in Gebäude I804 für 48 t feste, wassergefährdende Stoffe

***Mitbeantragte Änderung des Ephedrin-Betriebs BImSchG-Anlage 03***

1. Nutzung des Tanklagers J I721 (BE 1.04) zum Bezug von flüssigen Einsatzstoffen

***Mitbeantragte Änderung der Mehrprodukte-Anlage 2 BImSchG-Anlage 07***

1. Nutzung des Fassregallagers J501 (BE1.01) für den Bezug von Einsatzstoffen sowie Zwischenerzeugnissen als auch zur Einlagerung von Zwischenerzeugnissen und Produkten

***Mitbeantragte Änderung der Mehrprodukte-Anlage 3 BImSchG-Anlage 05***

1. Nutzung des Tanklagers A I520 (BE 1.01) zum Bezug von flüssigen Einsatzstoffen und zur Sammlung von flüssigen Abfällen
2. Nutzung des Lagers für Chlorwasserstoff (BE 1.03) zum Bezug von Einsatzstoffen
3. Nutzung des Tanklagers T J521 (BE 1.06) zur Sammlung von flüssigen Abfällen

***Mitbeantragte Änderung der Logistik BImSchG-Anlage 09***

1. Nutzung des Lagers I901 (BE 1.04) für den Bezug von Einsatzstoffen

**Standort**

Karlstraße 15, 32423 Minden  
Gemarkung Minden, Flur 38, Flurstück 950

## Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

### Stoff- und Verfahrensrahmen

Es dürfen die Stoffe und die Zubereitungen verwendet werden, die bzw. deren Stoffgruppen in den Antragsunterlagen beschrieben sind.

Darüber hinaus dürfen andere Stoffe und Zubereitungen verwendet werden, wenn sie im Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte **nicht ungünstiger** in ihrer Auswirkung auf die Umwelt einzustufen sind als die nachfolgend im Rahmen beschriebenen:

Tabelle 1

Stoffeigenschaft	Grenzwert	Bemerkung / Beispiel
UEG Lösungsmittel	35 g/m <sup>3</sup>	Entspricht der unteren Grenze üblicher Lösungsmittel z. B. Hexan
UEG Gase	3,3 g/m <sup>3</sup>	Wasserstoff
Flammpunkt	- 21 °C	Tetrahydrofuran; durch niedrigere Flammpunkte wird das Gefahrenpotenzial nicht erhöht
MZE Staub	Kleiner 3 mJ	Grenze für besonders zündempfindliche Stäube, stellt das größtmögliche Gefahrenpotenzial dar
Dampfdruck	42.000 mbar	HCL
Giftigkeit	0,68 mg / kg 0,02 mg / l/4h	LD 50 Ratte oral Oxymetazolin – HCl LC 50 Ratte inhal. Oxymetazolin – HCl
Adiabate Temperaturerhöhung	170 K	Omeprazol Reaktion als Semibatch
Reaktionstemperatur	180°C	Xylometazolin
Wassergefährdung	WGK 3	z. B. Abfalllösemittel

### Kapazitäten

1.710 t/a

Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse

### Betriebszeiten

Ganzjährig, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

### Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

Emissionsquelle I 805 C 001 (Thermische Nachverbrennung mit offenem Brennraum und geregelter Luftzufuhr)

- Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m<sup>3</sup> angegeben als Gesamtkohlenstoff insgesamt nicht überschreiten  
  
Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die organischen Stoffe der Klasse I die Massenkonzentration 20 mg/m<sup>3</sup> sowie Stoffe der Klasse II die Massenkonzentration 0,10 g/m<sup>3</sup> jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe nicht überschreiten
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid dürfen die Massenkonzentration 0,25 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

3. Kohlenmonoxid dürfen die Massenkonzentration  $0,10 \text{ g/m}^3$  nicht überschreiten.
4. Gasförmige anorganische Chlorverbindungen dürfen die Massenkonzentration  $10 \text{ mg/m}^3$  angegeben als Chlorwasserstoff nicht überschreiten.
5. Ammoniak darf die Massenkonzentration  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten
6. Halogenierte brennbare gasförmige Stoffe dürfen der Abgasfackel D22500 nicht zugeführt werden.
7. Für die Abgasfackel D22500 ist eine Mindesttemperatur in der Flamme von  $850^\circ\text{C}$  sicherzustellen.
8. Die Temperatur der Abgasfackel D22500 ist kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen. Die ermittelten Messwerte sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Emissionsquelle I804 A001 (Staubfilter Abfüllung 2)

1. Gesamtstaub im Abgas darf die Massenkonzentration  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.

Emissionsquelle I804 A002 (Staubfilter Abfüllung 3)

1. Gesamtstaub im Abgas darf die Massenkonzentration  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten

## Hinweis

Die BImSchG - Anlage 06 „Mehrprodukte – Anlage 1“ ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 4.1.19

„Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse“

## Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist

- die Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der zurzeit gültigen Fassung und
- die Befreiung von der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 568 der Stadt Minden gesetzten Art der Nutzung nach § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung

von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:   A. Auflistung der Antragsunterlagen  
                  B. Anlagedaten  
                  C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

## II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in-stand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

## III. Anlagedaten

Die BImSchG - Anlage 06 „Mehrprodukte – Anlage 1“ wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

## IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

### A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

### B) Bedingungen

Der Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bezirksregierung Detmold vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde. Der noch zu erstellende

Ausgangszustandsbericht ist gemäß dem Konzept der RSK Alenco GmbH, Projekt Nr. 4311244, Bericht Nr.1 vom 14.10.21 durch zu führen und wird dann verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung.

## **C) Vorbehalt**

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichtes zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 12 BImSchG vorbehalten.

## **D) Auflagen der Bezirksregierung Detmold**

### **Allgemeine Auflagen**

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Falls Teile der Anlage abweichend von den Antragsunterlagen errichtet wurden und falls durch die Detailplanung die Anlagendokumentation geändert wurde, sind nach Abschluss der Errichtung bis zur Inbetriebnahme geeignete Revisionsunterlagen (Beschreibung, Ausführungspläne, Fließbilder, etc.) der Bezirksregierung Detmold vorzulegen. Die Bezirksregierung Detmold behält sich aufgrund der eingereichten Revisionsunterlagen vor, weitere Nebenbestimmungen festzusetzen.
- 3) Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Auf die darüber hinaus bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umweltschadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

### **Auflagen zum Immissionsschutz**

#### **Stoff- und Verfahrensrahmen**

- 1) Der Einsatz der in der Tabelle unter Stoff- und Verfahrensrahmen (siehe genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs) aufgeführten Stoffe und Zubereitungen bzw. die Änderung des Verfahrens ist der Bezirksregierung Detmold jeweils unter Beifügung des entsprechenden Sicherheitsdatenblattes, Fließbildes und der Verfahrensbeschreibung gemäß § 12 Absatz 2b BImSchG unverzüglich, spätestens jedoch bei Beginn der Umstellung, schriftlich mitzuteilen.

Kommen Stoffe oder Zubereitungen zum Einsatz, die sich im Hinblick auf ihre für den jeweiligen Umgang relevanten toxikologischen und sicherheitstechnischen Kennwerte ungünstiger in ihrer Auswirkung auf die Umwelt darstellen, so liegt ein Genehmigungserfordernis nach § 16 BImSchG vor.

Bei der Herstellung neuer Produkte dürfen keine apparativen Änderungen vorgenommen werden, die wesentlich im Sinne des § 16 Absatz 1 BImSchG sind § 15 BImSchG ist zu beachten.

## Luftreinhaltung

- 1) Der auf die TNOG geleitete Volumenstrom ist kontinuierlich zu überwachen. Sobald der gemessene Volumenstrom 90 % der maximalen Kapazität der TNOG (max. 1.750 Nm<sup>3</sup>/h) erreicht, dürfen keine emissionsverursachenden Vorgänge mehr gestartet werden. Durch eine automatische Verriegelung ist eine Überlastung der TNOG auszuschließen.
- 2) Für Pumpen, Behälter, Rührwerke, Verdichter, Flanschverbindungen, Absperr- oder Regelorgane und Probenahmestellen, die dem Handling flüssiger, organischer Stoffe gemäß Nr. 5.2.6 TA Luft dienen, müssen vor Inbetriebnahme Nachweise vorliegen, dass sie den Anforderungen nach Ziffer 5.2.6 der TA Luft entsprechen. Die Nachweise sind der Bezirksregierung Detmold Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 3) An Stellen an denen Lösemittel durch die Handhabung freigesetzt werden können, sind Absaugungen anzuordnen. Die lösemittelhaltige Abluft ist der Abgasreinigungsanlage zuzuführen.
- 4) An den nachfolgend aufgeführten Emissionsquellen sind Emissionsmessungen der relevanten Stoffe jeweils nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Messung wiederkehrend von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie gegebenenfalls Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen:

### **Emissionsquelle I804 A001 (Staubfilter Abfüllung 2)**

Gesamtstaub

### **Emissionsquelle I804 A002 (Staubfilter Abfüllung 3)**

Gesamtstaub

### **Emissionsquelle I 805 C001 (Thermische Nachverbrennung mit offenem Brennraum und geregelter Luftzufuhr)**

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen (angegeben als Chlorwasserstoff)

Ammoniak

Stickstoffoxide

Kohlenmonoxid

Organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff

- 5) Für die Ermittlung der Emissionen sind soweit noch nicht vorhanden Messplätze und Probenahmestellen entsprechend der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) einzurichten.  
Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen. (TA Luft 5.3.1)
- 6) Die erstmaligen Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen
- 7) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen (z.B. Reinigungen, An- und Abfahrvorgängen, Teillast). Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde nicht unterschreiten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Details der Emissionsmessung sind ggfs. mit Dez.53 vor der Inbetriebnahmemessung abzusprechen.

- 8) Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN Handbuch „Reinhaltung der Luft“).
- 9) Über das Ergebnis der Messungen sind Messberichte erstellen zu lassen. Die Messberichte sollen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Die Messberichte sind gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf> veröffentlicht.
- 10) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) innerhalb von zwölf Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.
- 11) Die Abgasreinigungsanlagen insbesondere die Staubfilter sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlage sind die Bedienungsanleitungen des Herstellers zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen sowie Betriebsstörungen und Betriebsausfälle der Abgasreinigungsanlagen sind nach Art, Ursache, Dauer und den Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind über eine Dauer von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Bezirksregierung Detmold auf Verlangen vorzulegen.
- 12) Bei einer längerfristigen Betriebsstörung oder bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen (hier: Abluftwäscher, Staubfilter, TNOG) sind die daran angeschlossenen Verfahrensstufen und Betriebseinheiten abzufahren. Die in der laufenden Produktion befindliche Charge darf nach Ausfall der Anlage noch verarbeitet werden. Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53 ist darüber umgehend zu informieren

### **Lärminderung**

- 1) Die geplante Anlage ist nach Nr. 3.1 TA Lärm gemäß der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 TA Lärm zu errichten und zu betreiben.
- 2) Die in der Schallimmissionsprognose der Ramm Ingenieur GmbH vom 17.09.2021 beschriebenen Vorgaben sind vollumfänglich umzusetzen.

### **Auflagen Störfallrecht / Anlagensicherheit**

- 1) Die Forderungen und Empfehlungen aus dem Sachverständigengutachten Nr.1648.4.1.19 des LANUV vom 26.04.2022, Az.:74-SI-5855 sowie aus dem Aktenvermerk des LANUV vom 20.04.2022 Az.: 74-SI-5857 sind vor Inbetriebnahme vollumfänglich umzusetzen. Die entsprechend ergänzten Unterlagen nach § 4b Absatz 2 der 9. BImSchV sind vor Inbetriebnahme dem LANUV sowie der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53 erneut zur Prüfung vorzulegen.
- 2) Die vorgesehenen bzw. festgelegten Maßnahmen aus den im Antrag beiliegenden Brandschutzkonzept 01/2021 I804 sind vollständig umzusetzen, sofern sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 3) Die Explosionsschutzdokumente sind entsprechend den durch die Errichtung der Anlage verursachten Änderungen fortzuschreiben und zu aktualisieren und der Bezirksregierung Dezernat 53 vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- 4) Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlagen ist der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu aktualisieren, mit der Brand- und Katastrophenschutzdienststelle abzustimmen und der Bezirksregierung Detmold Dezernat 53 vorzulegen.
- 5) Zur Erfüllung der Anforderungen der TRAS 320 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten“ aus 2015- , ist der Nachweis der Standsicherheit der neu errichteten Anlagen insbesondere der Rohrbrücken sowie der geänderten vorhandenen Anlagen von einem anerkannten Prüfstatiker zu bestätigen. Der Nachweis ist der Bezirksregierung Detmold, Dez. 53, vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6) Nach Abschluss des Detail-Engineerings ist eine IT – Risikobeurteilung zu erstellen, in der festgehalten wird, welche Komponenten und Systeme zur sicherheitsrelevanten Prozesssteuerung benötigt werden und wie diese vor Cyberattacken geschützt sind. Die Risikobeurteilung ist mindestens eine Woche vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Detmold vorzulegen.
- 7) Es ist der Bezirksregierung Detmold vor Inbetriebnahme ein Verantwortlicher für das Themengebiet „Cybersecurity“ zu benennen.

### **Auflagen zum Bodenschutz**

- 1) Durch eventuelle Umbauarbeiten ist die Durchführung von Bodenuntersuchungen zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht zu beeinträchtigen.
- 2) Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist diese unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

### **Auflagen zur Wasserwirtschaft / zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

#### **Wassergefährdende Stoffe**

- 1) Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV (in der jeweils gültigen Fassung) sind einzuhalten.
- 2) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß zu erstellen und zu betreiben.
- 3) Die Anlagen

- Produktion I804 (HBV)
- Fass- & Gebindebereitstellungsfläche I804-1(LAU)

zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. den Festlegungen in den §§ 46, 47 der AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:

1. vor Inbetriebnahme,
2. gemäß den Prüfintervallen der Anlage 5 zu § 46 Absatz 2 AwSV (wiederkehrende Prüfung),
3. nach einer wesentlichen Änderung oder wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung zur Inbetriebnahme.

- 4) Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Inbetriebnahmeüberprüfung erfolgt ist und zu keinen Beanstandungen geführt hat. Die Prüfprotokolle bzw. Bescheinigung gemäß § 47 AwSV, sind der Bezirksregierung Detmold unaufgefordert vorzulegen.
- 5) Für die werkmäßig hergestellten Anlagenteile sowie für sonstige zugelassene Teile sind die Zulassungen spätestens bis zur Inbetriebnahmeüberprüfung dem Sachverständigen vorzulegen. Gleiches gilt für die Einbau-, Prüf- und Fachbetriebsbescheinigungen.
- 6) Die Eignung folgender Anlagen (LAU):
  - Fass- & Gebindebereitstellungsfläche I804-1
  - Fass- & Gebindebereitstellungsfläche I804-2
  - Fass- & Gebindebereitstellungsfläche I804-3

ist durch ein Gutachten eines Sachverständigen gemäß § 41(2/3) AwSV nachzuweisen.

- 7) Dieses Gutachten gemäß § 41(2/3) AwSV ist der Bezirksregierung Detmold, dem Dezernat 54 unaufgefordert vorzulegen.
- 8) Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist dauerhaft fortzuschreiben.
- 9) Es muss die Gefährdungseinstufung der Anlagen gemäß § 39 AwSV regelmäßig aktualisiert werden.
- 10) Der Betreiber hat die Anlagenbeschreibung nach TRwS 779 mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan auf den neusten Stand und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung zu aktualisieren. (gemäß § 44 AwSV) Die Anlagenbeschreibung ist vor Ort vorzuhalten.
- 11) Jede relevante Änderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, bekannt zu geben.
- 12) Schadensfälle und Störungen sind gemäß § 24 AwSV unverzüglich der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu melden. Gelangen wassergefährdende Stoffe in die kommunale Kanalisation, so ist auch die Stadtverwaltung der Stadt Minden zu informieren.
- 13) Der Betreiber oder eine von ihm Beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen! Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung der Anlage ist zu sorgen. Festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 14) Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltung- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Anlagenbeschreibung muss mindestens enthalten:
  1. Angaben zum Zweck der Anlage sowie zu den wassergefährdenden Stoffen, die bei bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhanden sein können;
  2. Darstellung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.

*Hinweis:*

Die Anlagenbeschreibung kann durch die im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie gemäß Öko-Audit-Verordnung und/oder DIN EN ISO 14001) und/ oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erstellenden Unterlagen, sofern diese die geforderten Angaben enthalten, ersetzt werden.

## **Abwasser**

- 1) Die Anforderungen des Anhangs 22 Chemische Industrie der Abwasserverordnung-AbwV (in der jeweils gültigen Fassung) sind einzuhalten.
- 2) Der Nachweis, dass die Anforderung an das Abwasser vor Vermischung (Anhang 22 Teil D) eingehalten sind, ist in einem betrieblichen Abwasserkataster (Anlage 2 AbwV) zu dokumentieren.
- 3) Der Nachweis für die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen (Anhang 22 Teil B) ist ebenfalls in einem betrieblichen Abwasserkataster zu erbringen (Teil B, Satz 5).
- 4) Die Beschreibung zum Umgang von neuen Abwasserströmen ist verbindlich umzusetzen und einzuhalten. (s. Kap.9.1 Abwasser)

## **Auflagen zum Arbeitsschutz**

- 1) Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswegen, Gefahrstellen oder Gefahrbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz" durchzuführen.
- 2) Entsprechend Nr. 5.3 der ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" hat der Arbeitgeber u.a. sicherzustellen, dass in Arbeitsstätten:
  - die Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher nicht mehr als 20 m (tatsächliche Laufweglänge) beträgt, um einen schnellen Zugriff zu gewährleisten und
  - die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen in den Flucht- und Rettungsplan entsprechend ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" aufgenommen sind.

## **E) Auflagen der Stadt Minden**

### **Kampfmittelbeseitigung**

- 1) Das Baugrundstück befindet sich in einem Bereich, in dem Altlasten aus Weltkriegszeiten nicht ausgeschlossen werden können (Munition, Bomben-Blindgänger etc.). Vor Baubeginn ist das Baufeld auf sogenannte Kampfmittelbelastungen untersuchen zu lassen.

Dies erfolgt über die Ordnungsbehörde der Stadt Minden, Herrn Donnecker, Tel. 0571-89 810, [kampfmittel@minden.de](mailto:kampfmittel@minden.de).

Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung (Ausräumen des Kampfmittelverdachts) vor Baubeginn bei der Stadt Minden, Bereich 5.1-Bauen und Wohnen, eingereicht wird.

Vorher darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

## Bautechnische Nachweise und Überwachung

- 1) Der erforderliche Standsicherheitsnachweis ist zusammen mit der Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises spätestens mit der Anzeige des Baubeginns beim Bereich 5.1 - Bauen und Wohnen der Stadt Minden einzureichen (§ 68 Absatz 1 Nr. 2 BauO NRW 2018).

Mit der Anzeige des Baubeginns ist auch eine schriftliche Erklärung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, wonach sie oder er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung im Hinblick auf die Standsicherheit beauftragt wurde.

- 2) Die erforderlichen Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz sind zusammen mit Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018, dass die Nachweise von ihnen aufgestellt oder geprüft wurden, spätestens mit der Anzeige des Baubeginns beim Bereich 5.1 - Bauen und Wohnen der Stadt Minden einzureichen (§ 68 Absatz 1 Nr. 1 BauO NRW 2018).

Mit der Anzeige des Baubeginns sind auch schriftliche Erklärungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, wonach sie oder er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung im Hinblick auf den Schall- und Wärmeschutz beauftragt wurde.

- 3) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Absatz 4 BauO NRW 2018).

## Brandschutz

- 1) Das Brandschutzkonzept 01/2021 - I804 des Herrn Burkhard Schenke- Leiter der Werkfeuerwehr vom 28. September 2021 ist Bestandteil der geprüften Bauvorlagen und damit Grundlage für die vorliegende Genehmigung. Die darin festgelegten Maßnahmen sind bei der Bauausführung umzusetzen und beim Betrieb der baulichen Anlage zu berücksichtigen, sofern unter nachfolgend aufgeführten „Besonderen Auflagen“ oder durch Grüneintragung in den geprüften Bauvorlagen nicht ergänzend oder abweichend geregelt wird.
- 2) Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist entsprechend des Bauvorhabens fortzuschreiben.
- 3) Die Feuerabschlüsse der Installationsschächte sind gemäß Ziffer 3.5.1 MLAR als feuerbeständige und rauchdichte Feuerschutzabschlüsse, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für den Einbau in Installationsschächte verfügen, auszuführen (§ 14, § 40 Absatz 3, § 88 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- 4) Die Brandmeldeanlage ist nach DIN 14675 (Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb), DIN 14661 (Feuerwehrbedienfeld für Brandmeldeanlagen) und DIN VDE 0833 (Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall) zu planen, zu installieren und zu überwachen. Die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen im Bereich der Stadt Minden sind zu beachten (§ 3 Absatz 1 u. 2, § 14, § 50 Absatz 1 Ziffer 7 BauO NRW 2018).

- 5) Für die Feuerwehr sind die bestehenden Feuerwehrpläne -gemäß DIN 14095- zu aktualisieren und vor Inbetriebnahme der Berufsfeuerwehr Minden, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, vorzulegen. Einzelheiten sind mit selbiger Abteilung abzustimmen (§ 14, § 50 Absatz 1 Ziffer 7 BauO NRW 2018).
- 6) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist vom Fachbauleiter Brandschutz (Aufsteller des Brandschutzkonzeptes oder staatlich anerkannter Sachverständiger) eine Bescheinigung einzureichen, dass die bauliche Anlage entsprechend des Brandschutzkonzeptes ausgeführt wurde.

### **Sonstige besondere Auflagen**

- 1) Zur Vorbereitung der Bauarbeiten, der Ausführung und Überwachung des Bauvorhabens haben Sie eine Entwurfsverfasserin / einen Entwurfsverfasser, eine Unternehmerin / einen Unternehmer und eine Bauleiterin / einen Bauleiter zu beauftragen.
- 2) Der Baubeginn ist vom Antragsteller als Bauherrin / Bauherrn oder von der Bauleiterin / dem Bauleiter mindestens eine Woche vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 3) Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgesteckt sein (§ 74 Absatz 8 Satz 1 BauO NRW 2018).

Die Einhaltung der Grundrissflächen, der Höhenlagen und der Grenzabstände ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bescheinigen zu lassen (§ 83 Absatz 3 BauO NRW 2018).

- 4) Eine Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung des Rohbaus ist erforderlich. Die Fertigstellung des Rohbaus ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit und, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brand- und Schallschutz wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können.

Mit der Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus genannten Zeitpunkt begonnen werden, soweit die Bauaufsichtsbehörde nicht einem früheren Beginn zugestimmt hat.

- 5) Bis zum Beginn der Nutzung müssen die notwendigen Pkw-Stellplätze oder Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder einschließlich ihrer Zufahrten entsprechend der Bauvorlagen verkehrssicher hergestellt sein (§ 48 BauO NRW 2018).
- 6) Eine Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist erforderlich. Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Die erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen sind entsprechend der Auflagen im Bauschein beizufügen.

Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

## V. Begründung

Mit Antrag vom 12.10.2021 (Eingang am 25.10.2021), hat die Siegfried PharmaChemikalien Minden GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der BImSchG - Anlage 06 „Mehrprodukte – Anlage 1“ durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 4.1.19 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

### Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVPG durchgeführt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG am 29.11.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben wurde am 29.11.2021 in der ortsüblichen Tageszeitung „Mindener Tageblatt“ und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 06.12.2021 bis einschließlich 07.01.2022 bei der Bezirksregierung Detmold und der Stadt Minden zur Einsichtnahme aus. Die Antragsunterlagen wurden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold verfügbar gemacht. Während der Auslegung und bis einen Monat nach der Auslegungsfrist (bis zum 07.02.2022) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Nach der Auslegung wurden von der Antragstellerin Ergänzungen zu den Antragsunterlagen nachgereicht. Von der öffentlichen Auslegung dieser Unterlagen wurde gemäß § 8 Absatz 2 der 9. BImSchV abgesehen, da weder das Konzept der Anlage geändert wurde, noch daraus bisher nicht bekannte Umstände zu entnehmen waren, die für Belange Dritter erheblich sein können.

Während der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen vorgebracht worden, die im Rahmen eines förmlichen Behördentermins einer Erörterung bedurften. Die auf den 08.03.2022 im Victoria Hotel Minden, Markt 11 in 32423 Minden anberaumte Erörterung fand deshalb gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Minden (Bauplanung / Bauordnung / Brandschutz)
- dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz),
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz),
- Dezernat 53 (Immissionsschutz),
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Baugrundstück liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes B 568 (§ 30 BauGB).

Die Befreiung von der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 568 der Stadt Minden gesetzten Art der Nutzung nach § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird erteilt.

Die Erschließung ist gesichert. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 BauGB wird erteilt.

### **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft. Darüber hinaus wurden die Belange des Baurechtes, des Brandschutzes, des Wasser- und Abfallrechts sowie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen geprüft.

### **Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben/ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Nach § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV ist dieser Bericht bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Der Ausgangszustandsbericht befindet sich derzeit in der Aufstellungsphase. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Konzept des zu erstellenden Ausgangszustandsberichtes mit dem Dezernat 52 abgestimmt und diskutiert. In Anlehnung an § 7 der 9. BImSchV wurde zugelassen, dass der ergänzte Ausgangszustandsbericht, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inanspruchnahme der Genehmigung nachgereicht werden kann. Mit der Nebenbestimmung im Abschnitt IV.B) wird die zwingende Vorlage geregelt.

### **Schutz des Bodens und des Grundwassers**

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV D) Nrn. 26 bis 43 enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

### **Entscheidung**

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

### **VI. Verwaltungsgebühr**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten 42.000.000€ (inkl. MwSt.) zugrunde gelegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur

der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag

(CB)

## VIII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Bezirksregierung Detmold unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
- 4) Alle Ereignisse mit Umwelteinwirkungen sowie besondere Vorkommnisse (relevante Betriebsstörungen, Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb) die geeignet sind, sonstige Gefahren hervorzurufen, sind der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) unverzüglich zu melden.
- 5) Zur Vermeidung der Entstehung von Legionellen im Kühlwasserkreislauf und der anschließenden Emission in die Umgebungsluft wird auf die Pflichten der 42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) hingewiesen. Hierbei sind insbesondere auch § 13 und § 17 zu beachten.
- 6) Die Anzeige von neu unter die 42. Verordnung fallenden Anlagen hat über die Anwendung KavKA-42.BV unter der Internetadresse [www.kavka.bund.de](http://www.kavka.bund.de) zu erfolgen.

## C) Wasserwirtschaftliche Hinweise

- 1) Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entsprechenden DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
- 2) Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 45 der AwSV geregelt.

## D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, Anfahrerschutz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§§5, 6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung –ArbStättV, §3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV, §§ 7,8 Gefahrstoffverordnung –GefStoffV).

- 2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§6 Absatz2 BetrSichV).
- 3) Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Prüfung vor Inbetriebnahme: P.v.I.) und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Bei der Prüfung ist u.a. festzustellen, ob
  - a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
  - b) die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
  - c) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.

(Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1 BetrSichV)

Anmerkung:

Bezogen auf den Antragsgegenstand hat die P.v.I. durch eine ZÜS oder durch eine befähigte Person entsprechend der BetrSichV zu erfolgen.

- 4) Die Gaswarneinrichtungen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens jährlich zu prüfen. Hinweis: Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person durchgeführt werden (Anhang 2, Abschnitt 3, Nr.4.1 und Nr.5 Betriebssicherheitsverordnung).

## E) Abfallwirtschaftliche Hinweise

- 1) Alle am Standort erzeugten Abfälle (siehe Formular 4 des Antrages vom 12.10.2021) sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) unter Berücksichtigung des Herkunftsbereiches und des Schadstoffpotentials einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

Es fallen folgende Abfälle im Tanklager A, I 520 und Tanklager T J 521 an:

Tabelle 2

Abfallschlüssel- Nummer gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft Untergruppenüberschrift
07 05 01 Gefährliche Abfälle	Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 03 Gefährliche Abfälle	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 04 Gefährliche Abfälle	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 08 Gefährliche Abfälle	Reaktions- und Destillationsrückstände	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika

- 2) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen.

Die zur Führung von Nachweisen und Registern gemäß § 28 der Nachweisverordnung erforderliche Erzeugernummer lautet E77003063.

- 3) Die Vorgaben zur Registerführung gemäß des § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) sind zu beachten.

## F) Hinweise der Stadt Minden

### Brandschutz

- 1) Den im Brandschutzkonzept dargestellten Abweichungen, Erleichterungen und Kompensationsmaßnahmen wird aus brandschutztechnischer Sicht nur unter dem besonderen Hinweis auf die vorhandene, staatlich anerkannte Werkfeuerwehr mit einer maximalen Eingreifzeit von 5 Minuten zugestimmt.

### Besondere Hinweise

- 1) Die Eigentümerin / der Eigentümer bzw. die / der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist - sie wird auf ein Jahr nach der Fertigstellung (Inbetriebnahme) festgesetzt - das Gebäude von einem öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur oder beim zuständigen Katasteramt auf ihre / seine Kosten einmessen zu lassen (§ 14 Absatz 2 und 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 30. Mai 1990; GV NRW S. 360 ff). Nach Ablauf dieser Frist wird vom Katasteramt die Einmessung auf Kosten der Eigentümerin / des Eigentümers bzw. der! des Erbbauberechtigten veranlasst.

- 2) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück gemäß § 9 Absatz 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Minden vor der Benutzung der baulichen Anlagen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein.

Die Herstellung, Änderung, Erneuerung und Erweiterung oder Beseitigung von Abwasserleitungen auf dem Grundstück ist nach § 14 Absatz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Minden rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung der Arbeiten bei den Städtischen Betrieben Minden, Bereich S 3.0 anzuzeigen.

## IX. Anlagen

### Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 3

	<b>Ordner 1 von 7</b>
0.1	Anschreiben – Antrag gemäß § 16 BImSchG
0.2	Anschreiben – Antrag gemäß § 8a BImSchG
1	Gesamtinhaltsverzeichnis
2	Antrag auf Genehmigung und Kurzbeschreibung
2.1	Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG (Formular 1)
2.2	Genehmigungsunterlagen Mehrprodukte – Anlage 1
2.3	Kurzbeschreibung für die Öffentlichkeit gemäß § 4 Absatz 3 der 9. BImSchV
2.4	Einverständniserklärung des Betriebsrates
2.5	Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit
2.6	Einverständniserklärung der Abfallbeauftragten
2.7	Erklärung der Gewässerschutzbeauftragten
2.8	Einverständniserklärung der Immissionsschutzbeauftragten
2.9	Einverständniserklärung des Störfallbeauftragten
2.10	Urkunde der öffentlich bestellten Sachverständigen
3.	Erläuterung des Vorhabens
4.	Kartenmaterial
4.1	Übersichtskarte Digitale Topographische Karte (DTK25), Zeichnungsnummer 4510-150, Stand vom 06.09.2021
4.2	Übersichtskarte Amtliche Basiskarte (ABK), Zeichnungsnummer 4510-151, Stand 06.09.2021

4.3	Werkslageplan, Gesamtlageplan, Betriebsbereiche Zeichnungsnummer Ramm Ingenieur GmbH 4510-101, Stand vom 07.09.2021
	<b>Ordner 2 von 7</b>
5	Bauantrag
5.0	Inhaltsverzeichnis
5.1	Bauantrag, Antrag auf Befreiung
5.1.1	Bauantragsformular
5.1.2	Antrag auf Befreiung B-Plan
5.2	Baubeschreibung (Formular)
5.3	Baubeschreibung gewerbliche Anlagen (Formular)
5.4	Statistik Baugenehmigung
5.5	GEG Nachweis
5.6	Bauvorlagen
5.6.1	Entwurfsbericht
5.6.2	Sozialraumkonzept
5.6.3	Stellplatznachweis
5.6.4	Ermittlung NRF
5.6.5	Ermittlung BGF, BRI
5.6.6	Ermittlung Rohbauwert
5.7	Amtlicher Lageplan
5.7.1	Amtlicher Lageplan
5.7.2	Berechnungen Abstandsflächen
5.7.3	Berechnung GRZ, BMZ
5.8	Übersichtsplan
5.9	Planunterlagen
5.9.1	I804_Grundriss-KG_2021-09-17
5.9.2	I804_Grundriss-EG_2021-09-17
5.9.3	I804_Grundriss-OG1_2021-09-17
5.9.4	I804_Grundriss-OG2_2021-09-17
5.9.5	I804_Grundriss-OG3_2021-09-17
5.9.6	I804_Grundriss-OG4_2021-09-17
5.9.7	I804_Grundriss-OG5_2021-09-17
5.9.8	I804_Grundriss-OG6_2021-09-17
5.9.9	I804_Grundriss-OG7_2021-09-17
5.9.10	I804_Grundriss-OG8.1_2021-09-17
5.9.11	I804_Grundriss_OG8.2_2021-09-17
5.9.12	I804_Ansicht-Isometrie_2021-09-17
5.9.13	I804_Ansicht-NO-SW_2021-09-17
5.9.14	I804_Ansicht-NW_2021-09-17
5.9.15	I804_Ansicht-SO-2021-09-17
5.9.16	I804_Schnitte-E1-E2_2021-09-17

5.9.17	I804_Schnitte-E2-E4-E5_2021-09-17
5.10	Brandschutznachweis
	<b>Ordner 3 von 7</b>
6	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
6.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
6.2	Spezielle Anlagen- und Betriebsbeschreibung
6.2.1	Produktion von IN-78280-fluorid, feucht
6.2.2	Produktion von Racemisches Ibuprofen-Lysinat (RIBL), feucht
6.2.3	Produktion von Dopamin-HCl, techn. Feucht
6.2.4	Produktion von Oxymetazolin, roh feucht
6.2.5	Produktion von Oxymetazolin-HCl, roh feucht
6.2.6	Produktion von Oxymetazolin-HCl, feucht
6.2.7	Produktion von Racemisches Ibuprofen-Lysinat (RIBL)
	<b>Ordner 4 von 7</b>
7	Maschinenaufstellungsplan und Verfahrensschemata
7.1	Apparateschema Zeichnung Nr. 4510-003H, Datum 14.10.2021
7.2	R+I-Fackel I805 Piping and Instrument Diagram (P&ID), Mehrproduktebetrieb I805, Abgasverbrennung TNOG SK-GIA-U-9025-233P-2, Stand 03.09.2021
7.3	Schema Blow-Down-System Zeichnung-Nr. BlowDown, Stand 03.09.2021
7.4	Maschinenaufstellungspläne Ebene 8.2.OG bis Ebene UG
7.5	Aufstellungsplan WSK + SS1, Keller -2,8 m Zeichnung Nr. 4510-108, Stand 29.09.2021
	<b>Ordner 5 von 7</b>
8.	Formularsatz
8.1	Erläuterung der Formulare
8.2	Formular 2 – Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten Mehrprodukt-Anlage 1, BImSchG-Anlage-06
8.3	Formular 3 (Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite)
8.3.1	Formular 3 – Mehrprodukte-Anlage 1, BImSchG-Anlage 06
8.3.2	Formular 3 – Mehrprodukte-Anlage 2, BImSchG-Anlage 07
8.3.3	Formular 3 – Mehrprodukte Anlage 3, BImSchG-Anlage-05
8.3.4	Formular 3 – Ephedrin-Betrieb, BImSchG-Anlage 03
8.3.5	Formular 3 – Logistik, BImSchG-Anlage 09
8.4	Formular 4 (Emissionen Luft / Abwasser / Verwertung und Beseitigung von Abfällen)
8.4.1	Formular 4 – Mehrprodukte-Anlage 1
8.4.2	Formular 4 – Mehrprodukte-Anlage 2
8.4.3	Formular 4 – Mehrprodukte-Anlage 3
8.4.4	Formular 4 – Ephedrin-Betrieb
8.4.5	Formular 4 – Logistik

8.5	Formular 5 (Quellenverzeichnis Luft) – Mehrprodukte-Anlage 1
8.6	Formular 6 (Abgasreinigung und Abwasserreinigung / -behandlung) – Mehrprodukte-Anlage 1
8.7	Formular 7 (Niederschlagsentwässerung)
8.8	Formular 8
8.8.1	Formular 8.1 (Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe)
8.8.2	Formular 8.2 (Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe)
8.8.2.1	Formular 8.2 – Fass- und Gebinde-Bereitstellungsfläche I804-2
8.8.2.2	Formular 8.2 – Fass- und Gebinde-Bereitstellungsfläche I804-3
8.8.3	Formular 8.4 (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe)
8.9	Betriebseinheiten-Blockfließbilder
<b>9.</b>	<b>Stellungnahmen Umweltschutz</b>
9.1	Stellungnahme zu zusätzlichen Abwässern
9.2	Stellungnahme zu zusätzlich entstehenden Abfällen
9.3	Stellungnahme zur Energieeffizienz
9.4	Stellungnahme zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
9.5	Stellungnahme zur TA Luft
9.6	Stellungnahme zu den besten verfügbaren Techniken (BVT)
9.7	Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
9.8	Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm
<b>10.</b>	<b>Unterlagen zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG</b>
<b>11.</b>	<b>Anlagensicherheit</b>
11.1.1	Sicherheitsbericht Teil 1: Werk Minden
	<b>Ordner 6 von 7</b>
11.1.2	Sicherheitsbericht Teil 4a: Mehrprodukte-Anlage 1 Gebäude I804, Erweiterung der BImSchG-Anlage 06
	<b>Ordner 7 von 7</b>
11.2	Explosionsschutzdokument
<b>12.</b>	<b>Konzept zum Ausgangszustandsbericht</b>
<b>13.</b>	<b>Sicherheitsdatenblätter / Betriebsanweisungen nach GefStoffV</b>
13.1	Liste der Gefahrstoffe
13.2.1	Dopamin-Hydrochlorid
13.2.2	Oxymetazolin-HCl
13.2.3	RIBL uncompacted
13.2.4	IN-78280
13.2.5	IN-78280-fluorid, feucht (enthält Isopropanol)
13.2.6	Oxymetazolin-Base
13.2.7	Oxymetazolin-Hydrochlorid, roh feucht (enthält Isopropanol / Isopropylether)
13.2.8	Oxymetazolin-Hydrochlorid, roh feucht (enthält Isopropanol)
13.2.9	Racemisches Ibuprofen-Lysinat, feucht (enthält Ethanol)

## Anlage B Anlagendaten

Die BImSchG - Anlage 06 „Mehrprodukte – Anlage 1“ enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang, geplante Änderungen sind grau gekennzeichnet:

Tabelle 4

Betriebseinheit Nr.	Bezeichnung	Bestehend aus
1	Lager	Den Betriebseinheiten: Nr. 1.01: Tanklager S-I621 Nr. 1.02: Gefahrstoff-Lagerung (Kühlcontainer) Nr. 1.03: Tanklager – J820 Nr. 1.04: n.n. Die Betriebseinheit Nr. 1.03 wird durch das beantragte Vorhaben nicht verändert und daher nicht weiter beschrieben
1.01	Tanklager S-I621	16 x Behälter (14 x 20 m <sup>3</sup> , 2 x 40 m <sup>3</sup> )
1.02	Gefahrstoff-Lagerung (Kühlcontainer)	3 x Kühlcontainer (14 x 20 m <sup>3</sup> , 2 x 40 m <sup>3</sup> )
2	Allgemeine Anlagen	Den Betriebseinheiten: Nr. 2.01: Versorgung – I601 Nr. 2.02: Entsorgung – I601 Nr. 2.03: Labor Nr. 2.04: Labor Nr. 2.05: Versorgung I805 / I804 Nr. 2.06: Entsorgung I805 / I804 Nr. 2.07: Reinigung I805 / I804 Nr. 2.08: Gebäudetechnik I804 Die Betriebseinheiten 2.01, 2.03, 2.04 werden durch das beantragte Vorhaben nicht verändert und daher nicht weiter beschrieben.
2.02	Entsorgung – I601	1 x Waschkolonne 2 x Behälter (1 x 3,4 m <sup>3</sup> , 1 x 1,5 m <sup>3</sup> ) 1 x Rührbehälter (0,3 m <sup>3</sup> ) 1 x Strippkolonne 4 x Behälter (1 x 0,2 m <sup>3</sup> , 1 x 3,5 m <sup>3</sup> , 2 x 5 m <sup>3</sup> )
2.05	Versorgung I805 / I804	1 x Behälter (1 m <sup>3</sup> ) 1 x Staubsauger 1 x Vakuumpumpe 1 x Reinstwasseranlage mit 1 x Behälter (16 m <sup>3</sup> )
2.06	Entsorgung I805 / I804	TNON (Thermische Nachverbrennung, offener Brennraum, geregelt) 3 x Behälter (1 x 4 m <sup>3</sup> , 1 x 10 m <sup>3</sup> , 1 x 1 m <sup>3</sup> ) 1 x Behälter (12 m <sup>3</sup> ) 1 x Blow Down Behälter (10 m <sup>3</sup> ) 1 x Waschkolonne 8 x Behälter (4 x 10 m <sup>3</sup> , 4 x 4 m <sup>3</sup> )
2.07	Reinigung I805 / I804	1 x Behälter (2,5 m <sup>3</sup> ) 1 x Behälter (3,5 m <sup>3</sup> )
2.08	Gebäudetechnik I804	Keine relevanten Apparaturen
3	Produktionsanlagen I601	Den Betriebseinheiten: Nr. 3.01: Etherspaltung Nr. 3.02: Allgemeine Reaktionen St/em Nr. 3.03: Herstellung von Salzen Nr. 3.04: Reinigung durch Umlösung Nr. 3.05: Allgemeine Reaktionen VA Nr. 3.06: Vakuum-Destillation Nr. 3.07: n.n. Nr. 3.08: n.n. Diese Betriebseinheit wird durch das beantragte Vorhaben nicht verändert und daher nicht weiter beschrieben.
4	Abfüllanlage I601	Der Betriebseinheit Nr. 4.01. Diese Betriebseinheit wird durch das beantragte Vorhaben nicht verändert und daher nicht weiter beschrieben.

Betriebseinheit Nr.	Bezeichnung	Bestehend aus
1	Lager	Den Betriebseinheiten: Nr. 1.01: Tanklager S-I621 Nr. 1.02: Gefahrstoff-Lagerung (Kühlcontainer) Nr. 1.03: Tanklager – J820 Nr. 1.04: n.n. Die Betriebseinheit Nr. 1.03 wird durch das beantragte Vorhaben nicht verändert und daher nicht weiter beschrieben
5	Produktionsanlagen I805 / I804	Den Betriebseinheiten: Nr. 5.01: Synthesestraße 1 Nr. 5.02: Synthesestraße 2 Die Betriebseinheit Nr. 5.01 wird durch das beantragte Vorhaben nicht verändert und daher nicht weiter beschrieben
5.02	Synthesestraße 2	3 x Abluftwäscher 1 x Fassentleerung 2 x Fassentleerung / BigBag-Aufgabe, 4 x Vorlagebehälter (2 x 2 m <sup>3</sup> , 1 x 1,6 m <sup>3</sup> , 1 x 1 m <sup>3</sup> ), 4 x Reaktoren (2 x 8 m <sup>3</sup> , 1 x 6,3 m <sup>3</sup> , 1 x 4 m <sup>3</sup> ), 4 x Destillatbehälter (2 x 2 m <sup>3</sup> , 1 x 1 m <sup>3</sup> , 1 x 1,6 m <sup>3</sup> ), 1 x Zentrifuge (0,8 m <sup>3</sup> ), 1 x Behälter (1 m <sup>3</sup> ), 1 x Gebinde-Abfüllung 2 x Fassentleerung / BigBag-Aufgabe, 4 x Vorlagebehälter (2 x 1 m <sup>3</sup> , 1 x 1,6 m <sup>3</sup> , 1 x 2 m <sup>3</sup> ), 4 x Reaktoren (1 x 8 m <sup>3</sup> , 2 x 6,3 m <sup>3</sup> , 1 x 4 m <sup>3</sup> ), 4 x Destillatbehälter (1 x 2 m <sup>3</sup> , 2 x 1 m <sup>3</sup> , 1 x 1,6 m <sup>3</sup> ), 1 x Zentrifuge (0,8 m <sup>3</sup> ), 2 x Behälter (1 m <sup>3</sup> ), 1 x Gebinde-Abfüllung 6 x Behälter (2 x 4 m <sup>3</sup> , 2 x 6,3 m <sup>3</sup> , 2 x 8 m <sup>3</sup> )
6	Abfüllanlage I805 / I804	Den Betriebseinheiten: Nr. 6.01: Abfüllanlage 1 Nr. 6.02: Abfüllanlage 2 Nr. 6.03: Abfüllanlage 3 Die Betriebseinheit Nr. 6.01 wird durch das beantragte Vorhaben nicht verändert und daher nicht weiter beschrieben.
6.02	Abfüllanlage 2	1 x Gebindeaufgabe 1 x Trockner (2,5 m <sup>3</sup> ) 1 x Behälter (0,5 m <sup>3</sup> ) 1 x Gebindeabfüllung
6.03	Abfüllanlage 3	1 x Gebindeaufgabe 1 x Trockner (2,5 m <sup>3</sup> ) 1 x Behälter (0,5 m <sup>3</sup> ) 1 x Gebindeabfüllung
7	Konfektionierung I805 / I804	Betriebseinheiten: Nr. 7.01: Konfektionierung Nr. 7.02: Synthesestraße 3 Die Betriebseinheit Nr. 7.01 wird durch das beantragte Vorhaben nicht verändert und daher nicht weiter beschrieben
7.02	Synthesestraße 3	3 x Abluftwäscher 1 x Fassentleerung 2 x Fassentleerung / BigBag-Aufgabe, 4 x Vorlagebehälter (4 x 1 m <sup>3</sup> ), 4 x Reaktoren (4 x 2,5 m <sup>3</sup> ), 4 x Destillatbehälter (2 x 0,6 m <sup>3</sup> , 2 x 1 m <sup>3</sup> ), 1 x Zentrifuge (0,2 m <sup>3</sup> ), 1 x Behälter (1 m <sup>3</sup> ), 1 x Gebinde-Abfüllung 2 x Fassentleerung / BigBag-Aufgabe, 4 x Vorlagebehälter (4 x 1 m <sup>3</sup> ), 4 x Reaktoren (3 x 4 m <sup>3</sup> , 1 x 2,5 m <sup>3</sup> ), 4 x Destillatbehälter (1 x 0,6 m <sup>3</sup> , 3 x 1 m <sup>3</sup> ), 1 x Zentrifuge (0,4 m <sup>3</sup> ), 2 x Behälter (1 m <sup>3</sup> ), 1 x Gebinde-Abfüllung 2 x Fassentleerung / BigBag-Aufgabe, 4 x Vorlagebehälter (4 x 1 m <sup>3</sup> ), 4 x Reaktoren (4 x 4 m <sup>3</sup> ), 4 x Destillatbehälter (4 x 1 m <sup>3</sup> ), 1 x Zentrifuge (0,4 m <sup>3</sup> ), 1 x Behälter (1 m <sup>3</sup> ), 1 x Gebinde-Abfüllung 8 x Behälter (6 x 4 m <sup>3</sup> , 2 x 2,5 m <sup>3</sup> )

## Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
42. BlmSchV	Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42.BlmSchV) vom 12.07.2017 (BGBl. I S. 2379;2018 I S. 202)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung -ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 1644)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW S. 332)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
SV-VO NRW	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000 (GV. NRW. S. 218)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen- Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 528)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. IS. 540)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)
VO 2010/75 EU IED	Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - Industrie-Emissions-Richtlinie